

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 160

2021-06_WEU_Änderung_LHG

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **823.1**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 823.1 Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16.11.1989 (Lufthygienegesetz, LHG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:			
Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG)				
vom 16.11.1989				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der beratenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG) ¹ sowie Artikel 35 der Eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) ² , auf Antrag des Regierungsrates,	gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG) ³ <u>(Umweltschutzgesetz, sowie USG)</u> ³ und Artikel 35 der Eidgenössischen Eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) ⁴ , ¹ -auf Antrag des Regierungsrates,			
<i>beschliesst:</i>				
Art. 2 Grundsatz ¹ Tätigkeiten im Freien dürfen weder schädliche noch lästige Luftverunreinigungen verursachen. ² Luftverunreinigungen sind lästig, wenn sie das Wohlbefinden von Menschen in unzumutbarem Ausmass stören.	Art. 2 Aufgehoben.			
Art. 3 Landwirtschaftsbetriebe ¹ Die normale Geruchsbildung, wie sie bei einer gebräuchlichen und ordentlichen Führung eines herkömmlichen Landwirtschaftsbetriebs entsteht, gilt nicht als lästig.	Art. 3 Aufgehoben.			

¹⁾ SR 814.01

²⁾ SR 814.318.142.1

³⁾ SR [814.01](#)

⁴⁾ SR [814.318.142.1](#)

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der beratenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Bei der Düngung sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen und der Zeitpunkt so zu wählen, dass lästige Einwirkungen unterbleiben.				
Art. 4 Verbrennen von Abfällen im Freien ¹ Die Gemeinden können die Vorschriften nach Artikel 30c USG ¹⁾ und Artikel 26a LRV ²⁾ über das Verbrennen von Abfällen im Freien verschärfen oder das Verbrennen von Abfällen im Freien ganz verbieten.	¹ Die Gemeinden können die Vorschriften nach Artikel 30c USG ³⁾ und Artikel 26a ^{26b} LRV ⁴⁾ über das Verbrennen von Abfällen <u>natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen</u> im Freien verschärfen oder das ^{das} Verbrennen dieser Abfälle von Abfällen im Freien ganz verbieten.			
Art. 6 3. Brände zu Übungszwecken ¹ Brände zu Übungs- und Vorführzwecken sind im Freien unter Vorbehalt der Verwendung von Brennstoffen nach Anhang 5 LRV ⁵⁾ gestattet; verboten ist die Verwendung von Heizöl «Mittel» oder «Schwer».	Art. 6 3.-Brände zu Übungszwecken			
Art. 10 Gemeinden ¹ Die Gemeinden				

¹⁾ SR 814.01

²⁾ SR 814.818.142.1

³⁾ SR [814.01](#)

⁴⁾ SR [814.318.142.1](#)

⁵⁾ SR 814.318.142.1

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der beratenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a kontrollieren Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt gemäss LRV¹⁾, b vollziehen Artikel 2–6 dieses Gesetzes, c sind für den Vollzug zuständig, soweit Aufgaben gemäss Artikel 8 an sie delegiert werden.	a <i>Aufgehoben.</i> b vollziehen <u>die Artikel 2–6 dieses Gesetzes</u> 4 und 6,			
	3a Datenschutz			
	Art. 12a Videoaufnahmen von Emissionsquellen ¹ Die Vollzugsbehörden können im Einzelfall und befristet Videoaufnahmen von Emissionen aus Anlagen, die unter dieses Gesetz fallen, anfertigen, sofern der Sachverhalt nicht anders ermittelt werden kann. ² Nicht benötigte Aufzeichnungen sind spätestens drei Monate nach ihrer Erstellung zu löschen.			
	Art. 12b Datenbekanntgabe			

¹⁾ SR 814.318.142.1

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der beratenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion gibt klima- und energierelevante Daten von Anlagen, die unter dieses Gesetz fallen, insbesondere von Anlagen in Gebäuden einschliesslich Standort, bekannt an a die mit dem Vollzug des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters betrauten Behörden, b kommunale, kantonale und eidgenössische Vollzugsorgane, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Klima- oder Energiebereich benötigen. ² Sie kann Daten gemäss Absatz 1 an Dritte bekannt geben, die sie im öffentlichen Interesse im Klima- oder Energiebereich verwenden. Ausgeschlossen ist die Datenbekanntgabe für politische Zwecke und zu Werbezwecken.			
	Art. 12c Abrufverfahren ¹ Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben stehen der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Daten des Grundbuchs zum Eigentum, zu Dienstbarkeiten und zur Grundstücksbeschreibung im Abrufverfahren zur Verfügung.			
	Art. 20a Einsprache			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der beratenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der verfügenden Behörde Einsprache erhoben werden. ² Das Einspracheverfahren ist kostenlos. ³ Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ¹⁾ .			
Art. 21 Beschwerde ¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion und der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Beschwerde erhoben werden. ² ... ³ Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ²⁾ .	¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion und der Gemeinde Einspracheverfügungen gemäss Artikel 20a Absatz 1 kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Beschwerde erhoben werden. ³ Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ²⁾ .			
Art. 22 Strafen				

¹⁾ BSG [155.21](#)

²⁾ BSG 155.21

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der beratenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Wer vorsätzlich den Artikeln 2–6 dieses Gesetzes oder den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. ² Im übrigen gelten die Strafbestimmungen der Artikel 60–62 USG ¹⁾ .	¹ Wer vorsätzlich den Artikeln 2–6 dieses Gesetzes ^{4 und 6} oder den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. ² Im übrigen ^{übrigen} gelten die Strafbestimmungen der Artikel 60–62 ^{60 bis 62} USG ²⁾ . [FR: unverändert]			
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 1. Dezember 2022 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Schlup Der Generalsekretär: Trees	Bern, 19. Januar 2023 Im Namen der Kommission Der Präsident: von Arx		Bern, 15. Februar 2023 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer

ID 2476

¹⁾ SR 814.01

²⁾ SR 814.01

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der beratenden Kommission angenommen worden sind.